

DIESE GLIEDERUNG BZW. DIESE DEFINITIONEN BERUHEN AUF FOLGENDEN GRUNDSÄTZEN:

Die Ausweisung von Vorrangflächen muss den landwirtschaftlichen Betrieben eine optimale Entwicklungsmöglichkeit bieten, um diesen eine wirtschaftliche Existenz zu ermöglichen. Der Bau von betriebsbedingt notwendigen Gebäuden soll möglich sein.

Im Vorranggebiet Landwirtschaft ist bei Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes die vorrangige Nutzung der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Im Vorranggebiet Landwirtschaft ist bei Maßnahmen für Naherholungszwecke, Freizeit und Sport die vorrangige Nutzung der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Grundsätzlich darf durch die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorranggebieten das Eigentumsrecht nicht eingeschränkt sowie das Grundvermögen nicht im Wert vermindert werden.

Die optimale Wahl der Produktionsform hat sich in den Vorranggebieten unter den jeweiligen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen an den ökologischen Standards zu orientieren.

Auf diesen Grundlagen erfolgte durch den Arbeitskreis die Bearbeitung der sechs Teilgebiete. Das Ergebnis dieser Arbeit ist im Kapitel 5 zusammenfassend dargestellt.

4. Empfehlung des Arbeitskreises

Alle Mitglieder dieses Arbeitskreises sehen den aktualisierten Agrarstrukturellen Entwicklungsplan für Wien (**AgSTEP 2024**) als wichtiges Dokument zur dauerhaften Sicherung und Erhaltung der Stadtlandwirtschaft in ihren vielfältigen Ausprägungen. **Insbesondere ist er ein Instrument zur Verortung der landwirtschaftlichen Vorranggebiete im Stadtgebiet und deren Absicherung für einen Planungshorizont von weiteren zehn Jahren.** Grundsätzlich sind eine Flächensicherung sowie eine nachhaltige, umwelt- und

klimaschonende, regionale landwirtschaftliche Produktion nur auf der Basis nachhaltig wirtschaftender Betriebe zu gewährleisten, wofür auch wieder aktualisierte Maßnahmenvorschläge (Kapitel 6) erarbeitet und in den Bericht aufgenommen wurden. Gleichzeitig ist es für die Erhaltung der Stadtlandwirtschaft von entscheidender Bedeutung, dass bei der zukünftigen Entwicklung der Stadt auch weiterhin auf die spezifischen Bedürfnisse einer urbanen Landwirtschaft Rücksicht genommen wird.

Daher empfiehlt der Arbeitskreis, den vorliegenden Abschlussbericht (AgSTEP 2024) den beiden Gemeinderatsausschüssen Klima, Umwelt, Demokratie und Personal bzw. Innovation, Stadtplanung und Mobilität und dem Gemeinderat zur zustimmenden Kenntnisnahme vorzulegen, die raumrelevanten Inhalte des Berichtes im nächsten Stadtentwicklungsplan (STEP 2035) zu berücksichtigen und darin einen direkten Verweis auf den AgSTEP 2024 vorzusehen.